

Besondere Vertragsbedingungen der C&P Capeletti & Perl GmbH für die Erbringung von Rechenzentrumsleistungen in der C&P pds Cloud

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen (BV) für die Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen („BV-CP-PDS-Cloud“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zwischen C&P und dem jeweiligen Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechenzentrumsleistungen („RZ-Leistungen“), in der Hersteller-Cloud der pds GmbH insbesondere für die Überlassung von virtuellen Systemen in einem Rechenzentrum zum Betrieb der pds Software Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen C&P und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Diese BV-CP-PDS-CLOUD ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der C&P („AGB“), die neben diesen BV-CP-PDS-CLOUD Vertragsbestandteil sind. Der zwischen den Parteien unter Einbeziehung dieser BV geschlossene Vertrag wird nachfolgend auch als „RZ-Nutzungsvertrag“ bezeichnet.
- 1.2 C&P ist berechtigt, zur Erbringung der Rechenzentrumsleistungen Unterauftragnehmer und Erfüllungsgehilfen einzusetzen (nachfolgend „Subunternehmer“).

2. Leistungsumfang

- 2.1 Die von C&P zu erbringenden RZ-Leistungen beinhalten Standardleistungen sowie optionale Leistungen, die gesondert vom Kunden zu beauftragen sind. Die Leistungen sind in der produktbezogenen Leistungsbeschreibung/SLA beschrieben.
 - 2.1.1 Standardleistungen

C&P stellt dem Kunden ein virtuelles System für den Betrieb der pds Software zur Verfügung. Der konkrete Umfang der Standardleistungen sowie die Service Level für das System sind der produktbezogenen Leistungsbeschreibung/SLA zu entnehmen.
 - 2.1.2 Optionale Leistungen

Die nachfolgend aufgeführten optionalen Leistungen werden nur gegen eine gesonderte, in der C&P Preisliste ausgewiesene Vergütung und nach technischer Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Beauftragung erbracht:

 - » Bereitstellung von System- und Anwendungslizenzen von Drittanbietern, soweit diese für den Betrieb der pds Software benötigt werden
 - » Bereitstellung der Microsoft SQL-Datenbank Lizenzen, anstatt der lizenzkostenfreien PostgreSQL Datenbank
 - » Bereitstellung VPN Cloud-Connector: Gesonderter Router für den Zugang aus dem lokalen Netzwerk des Kunden über ein VPN zur pds Software im Rechenzentrum
 - » Bereitstellung von größerem Speichervolumen/HDD, als über die in Leistungsbeschreibung/SLA aufgeführten Standardwerten
 - 2.1.3 Nicht im Leistungsumfang enthaltene Leistungen („Zusatzleistungen“)

C&P wird auf Wunsch des Kunden die nachfolgend aufgeführten Zusatzleistungen, die nicht im Leistungsumfang dieser BV enthalten sind, gegen eine separat zu vereinbarende Vergütung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten von C&P und vorbehaltlich der technischen Umsetzbarkeit erbringen:

 - » Implementierung von kundenindividuellen Datensicherungen und Backup Strategien;
 - » Übertragen der täglichen Datensicherung auf eine lokale Infrastruktur des Kunden via FTP (Bsp. Lokaler Server, lokales NAS usw.);
 - » Sonstige kundenindividuelle Dienstleistungen, wie beispielsweise die Auflösung des Serversystems, individuelle Einstellungen der Firewall, Bereitstellungen oder Zurückspielen von Datensicherungen, nachträgliche Installation von Testmandanten, Demo- oder Musterdaten, manuelle Updates der pds Software.
 - » Anpassung und Überarbeitung von kundenspezifischen Layouts. Solche Anpassungen können im Rahmen von Softwareupdates unter Umständen erforderlich werden. Die Anpassungserfordernisse ist kein Fehler in einem Update und stellt somit keinen Nachbesserungsanspruch des Kunden dar. Kosten und Aufwände für solche Anpassungen sind vom Kunden zu tragen.
 - 2.1.4 Abrechnung optionale Leistungen und Zusatzleistungen

Die optionalen Leistungen und die Zusatzleistungen werden dem Kunden, soweit nicht abweichend vereinbart, nach Aufwand zu den Vergütungssätzen der C&P Preisliste für Dienstleistungen gesondert in Rechnung gestellt.

3. Leistungsmängel

- 3.1 Der Kunde wird C&P unverzüglich beim Auftreten von Leistungsmängeln informieren. C&P wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit der Analyse eines Leistungsmangels und der Untersuchung der Ursache für den Leistungsmangel nach Kenntnisnahme beginnen sowie alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um ein erneutes Auftreten des Leistungsmangels in Zukunft zu verhindern. Insbesondere wird C&P umgehend den Betreiber der Systeme zur Mängelbeseitigung auffordern.
- 3.2 C&P wird den Kunden über den Stand und den Erfolg der Mängelbeseitigung informieren oder über den Betreiber informieren lassen. Sofern sich ein Leistungsmangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beheben lässt, wird sich C&P bemühen, gemeinsam mit dem Betreiber eine Behelfslösung bereitzustellen.
- 3.3 In den Vertragsunterlagen enthaltene technische Daten, Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und Leistungszusagen verstehen sich ausschließlich als Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB/§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB und nicht als selbständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Selbständige Garantieversprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne liegen nur vor, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als „selbständige Garantie“, „Beschaffenheitsgarantie“ oder „Haltbarkeitsgarantie“ bezeichnet sind.

- 3.4 Soweit auf die Leistungen von C&P Mietrecht Anwendung findet, gilt ergänzend das Folgende: Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn C&P ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Die verschuldensunabhängige Haftung von C&P für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Des Weiteren kann der Kunde seine gesetzlichen Rechte gemäß §§ 536, 536a BGB wegen eines Mangels der Leistungen erst dann geltend machen, wenn die Beseitigung eines Mangels fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn C&P hinreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Mängelbeseitigung unmöglich ist, wenn sie von C&P verweigert oder unzumutbar verzögert wird, oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt. Es gilt auch als Behebung des Mangels, wenn C&P dem Kunden Wege aufzeigt, den Mangel der Leistungen durch eine Umgehungslösung zu umgehen (sog. „Workaround“), soweit die Nutzung der geschuldeten Leistung durch die Umgehung nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- 3.5 Wird die Erbringung der Services durch Umstände verzögert oder vorübergehend unmöglich, die für C&P auch unter Anwendung äußerster, billigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vorhersehbar waren (z.B. Brände, Explosionen, Stromausfälle, Erdbeben, Überschwemmungen, schwere Stürme, Streiks, Embargos, Handlungen von Zivil- oder Militärbehörden, Krieg, Terrorismus (einschließlich Cyber-Terrorismus), Pandemien, ein nicht von C&P zu vertretender Netzwerkausfall (nachfolgend „höhere Gewalt“), so verlängern sich Leistungsfristen um einen der Dauer des Vorliegens der höheren Gewalt entsprechenden Zeitraum. C&P wird den Kunden über die Unmöglichkeit der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich informieren.
- 3.6 Eine sofortige Minderung der laufenden Vergütung für die Services ist nur zulässig, soweit die Minderungsforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist; dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, etwaig überbezahlte Beträge nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) zurückzufordern.
- 3.7 Soweit in der Leistungsbeschreibung/SLA vereinbart ist, dass der Kunde für den Fall der Nicht-Erfüllung eines Service Level eine pauschalierte Minderung der Vergütung geltend machen kann, ist eine über diese pauschalierte Minderung hinausgehende Minderung der Vergütung für die gleiche Pflichtverletzung ausgeschlossen.
- 3.8 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln der Services sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von C&P Änderungen an den Services vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für C&P unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben.
- 3.9 Erbringt C&P Leistungen bei der Mängelermittlung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann C&P eine Vergütung nach Aufwand verlangen, wenn der Kunde das Nichtvorliegen eines Mangels mindestens grob fahrlässig verkannt hat.

4. Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde wird die für den Zugang zum pds/Hersteller Rechenzentrum benötigten Leitungen (z.B. WAN/LAN), Netzwerkkomponenten und die sonstige notwendige technische Infrastruktur bis zum vereinbarten Leistungsübergabepunkt (Router-Ausgang des pds Rechenzentrums) in eigener Verantwortung beistellen oder durch Dritte beistellen lassen. Für Ausfälle oder die Nicht-Verfügbarkeit von Hard- und Softwarekomponenten, des Internets oder sonstigen Netzwerken nach diesem Leistungsübergabepunkt ist C&P nicht verantwortlich. Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Kunden erforderlichen Hard- und Software ist nicht Gegenstand der Leistungen von C&P und liegt allein in der Verantwortung des Kunden oder dessen IT Dienstleisters.
- 4.2 Des Weiteren hat der Kunde im Rahmen seiner Mitwirkungs- und Beistellpflichten folgendes zu gewährleisten:
 - » soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist, rechtzeitig notwendige Softwarelizenzen für Drittsoftware oder Hardware beschaffen;
 - » Störungen bei der Nutzung der Services unverzüglich nach Entdeckung an C&P melden;
 - » bei Störungsmeldungen die aufgetretenen Symptome, die Programmfunktionalität sowie die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und C&P eine Störung unter Angabe von für die Störungsbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen Anwender, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und Unterlagen schriftlich (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) melden;
 - » C&P bei der Suche nach der Störungsursache unverzüglich und im erforderlichen Umfang unterstützen und seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von C&P beauftragten Mitarbeitern anhalten.
- 4.3 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass alle zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte geschützt und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben werden.
- 4.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den Services und Bereitstellungen von Leistungen ausschließlich um technische Bereitstellungen handelt, auch wenn Updates oder Upgrades der pds Software eingespielt werden. Der Kunde ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Softwarebeschreibungen oder Release-Dokumentationen zu lesen und erforderliche Anpassungen entsprechend durchzuführen. Diese Anpassungen können aufgrund gesetzlicher, steuerlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Veränderungen notwendig werden. Die Bereitstellung der Services beinhaltet solche Anpassungen nicht. Der Kunde hat für die entsprechenden Anpassungen selbst Sorge zu tragen.
- 4.5 Solange Mitwirkungsleistungen nicht vertragsgemäß erbracht sind, ist C&P von der eigenen Leistungspflicht ganz oder teilweise insoweit befreit, wie C&P auf die jeweilige Mitwirkung oder Beistellung angewiesen ist. C&P ist nicht verantwortlich für Leistungsstörungen, die durch die nicht vertragsgemäße Erbringung von Mitwirkungsleistungen entstehen. Durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungsleistungen entstehender Mehraufwand von C&P kann von C&P gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Ggf. weitergehende Ansprüche von C&P bleiben unberührt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Vergütung für die vertragsgegenständlichen RZ-Leistungen ist im jeweiligen C&P Angebot/Vertrag festgelegt. Alle dort genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2 Soweit im C&P Angebot keine abweichende Regelung getroffen ist, ist die zu zahlende Vergütung für die RZ-Leistungen monatlich im Voraus zahlbar und wird jeweils acht (8) Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Soweit dies mit dem Kunden vereinbart ist, wird die jeweilige Vergütung zu Beginn eines jeden Monats vom Konto des Kunden abgebucht.
- 5.3 C&P ist berechtigt, die Vergütung mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei (2) Monaten zu Beginn eines Vierteljahres anzupassen. Eine solche Anpassung ist jedoch frühestens zwölf (12) Monate nach Abschluss des RZ-Nutzungsvertrages zulässig und darf die Vergütung des vorausgehenden 12-Monats-Zeitraums nicht um mehr als 10% übersteigen. Soweit eine Erhöhung der Vergütung von mehr als 7,5% des

vorausgehenden 12-Monats-Zeitraums erfolgt, kann der Kunde den RZ-Nutzungsvertrag schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.

- 5.4 Mengenabhängige Abrechnung: C&P darf durch manuelle oder automatisierte Verfahren abrechnungsrelevante Daten innerhalb der bereitgestellten Systeme abrufen. Diese Daten führen ggf. zu einer mengenabhängigen Abrechnung gemäß Preisliste. (z.B. Speicherplatz, RAM, Archivkonten usw.). Bei Benutzerlizenzierung gilt: Die höchste Anzahl an Benutzern im Betriebssystem oder in einer Anwendersoftware ist Basis für die Abrechnung aller meldepflichtigen Lizenzprodukte. Sollten also in einer Anwendersoftware (z.B. DATEV, pds, SAP oder Weitere) 15 Benutzer eingepflegt sein, ist C&P verpflichtet diese Benutzer durchgängig auch bei z.B. MICROSOFT, CITRIX und/oder Weiteren Lizenzgebern zu melden, sofern die Lizenzen auch durch C&P bereitgestellt werden. Diese Lizenzkosten werden dem Kunden ggf. mengenabhängig berechnet. Die vertragliche Mindestanzahl an Mengen- und Benutzern darf nicht unterschritten werden.
- 5.5 C&P wird Hauptverträge mit dem Kunden schließen, die durch die beidseitige Unterschrift bestätigt werden. Spätere (i.d.R. kleinere) Mengenanpassungen wird C&P i.d.R. nur noch schriftlich bestätigen und auf den kundenseitigen Unterschriftsprozess verzichten. Der Kunde erkennt die Vertragserweiterung durch seine Zahlungen an.

6. Datenschutz

- 6.1 Soweit C&P im Rahmen der Auftragsabwicklung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, bietet C&P den Abschluss eines entsprechenden Vertrags zur Auftragsverarbeitung an. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung wird dann Bestandteil dieser AGB. Entschließt sich der Kunde als verantwortliche Stelle diesen Vertrag abzuschließen, wird er C&P zur Zusendung des Vertrages auffordern. Der Kunde wird den Vertrag unterschrieben an C&P zurücksenden.
- 6.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, die dem Datenschutz unterliegen, wird C&P die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere die durch die einschlägigen anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegten Maßnahmen, treffen und aufrechterhalten.
- 6.3 Im Rahmen einer Vertragsbeendigung von Rechenzentrumsverträgen wird C&P die für den Kunden erhobenen, verarbeiteten und/oder genutzten Daten dem Kunden in einem marktüblichen Format auf elektronischen Datenträgern herausgeben und/oder online zur Verfügung stellen, sofern der Kunde C&P rechtzeitig vor Vertragsende schriftlich dazu aufgefordert hat.

7. Laufzeit, Kündigung, Datenmigration

- 7.1 Der Rechenzentrums (RZ) - Nutzungsvertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt sofern nichts Anderes vereinbart wurde 36 Monate. Die Parteien können den RZ-Nutzungsvertrag erstmalig zum Ende der Mindestvertragslaufzeit und danach zum Ablauf jedes weiteren Jahres mit einer Frist von vier (4) Monaten ordentlich kündigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wurde. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung des RZ-Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.
- 7.2 Ein wichtiger Grund, der C&P zur Kündigung des RZ-Nutzungsvertrages berechtigt, liegt insbesondere dann vor,
 - » wenn der Kunde ganz oder teilweise mit der Zahlung der Vergütung für mehr als zwei (2) Monate in Verzug ist;
 - » mehrfach oder grob fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt und den Vertragsverstoß trotz schriftlicher Aufforderung von C&P nicht abstellt.
- 7.3 Für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund durch C&P behält C&P den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann zudem einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, zu dem der Kunde den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass C&P ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 7.4 Nach Zugang einer Kündigung von C&P oder nach einer Eigenkündigung des Kunden wird der Kunde unverzüglich dafür Sorge tragen, dass die auf dem Serversystem enthaltenen Daten spätestens bei Beendigung des RZ-Nutzungsvertrages gesichert und auf ein eigenes System migriert worden sind. Auf Anfrage und gegen gesonderte Vergütung unterstützt C&P den Kunden im Rahmen der Migration. Nach Vertragsende wird C&P die Daten des Kunden entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen löschen.
- 7.5 **Für alle Leistungen im Zusammenhang mit dem RZ-Nutzungsvertrag gilt: C&P ist nicht verpflichtet, Daten, Programme, virtuelle Server oder Daten aus Services über das Vertragsende hinaus vorzuhalten. Sofern der RZ-Nutzungsvertrag, ein Leistungsschein, ein Service oder eine sonstige Leistung vom Kunden gekündigt wurde, wird C&P umgehend nach Vertragsende alle Daten oder Systeme aus dem gekündigten Vertrag unwiderruflich löschen. C&P benötigt dazu keinen gesonderten Löschauftrag vom Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig vor Vertragsende alle noch benötigten Daten zu sichern.**
- 7.6 Soweit der RZ-Nutzungsvertrag das Hosting von Standardsoftware der pds GmbH („pds“) zum Gegenstand hat, erklärt sich der Kunde mit Abschluss des jeweiligen RZ-Nutzungsvertrages damit einverstanden, dass der RZ-Nutzungsvertrag auf Verlangen der C&P auf pds im Wege der Vertragsübernahme übertragen werden kann. C&P wird den Kunden rechtzeitig darüber informieren, dass eine Übertragung erfolgt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus der Vertragsbeziehung mit C&P ist nur mit vorheriger Zustimmung von C&P zulässig; die Abtretung von Geldforderungen im Rahmen des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser BV unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese BV lückenhaft sind.
- 8.3 Änderungen und Ergänzungen dieser BV bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses. Das Schriftformerfordernis wird durch E-Mail nicht gewahrt. Nebenabreden bedürfen immer der schriftlichen Bestätigung durch C&P.
- 8.4 Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Der Gerichtsstand ist für beide Teile Hamburg, unabhängig von der Höhe des Streitwertes.
- 8.5 Soweit in diesen BV keine abweichende Regelung getroffen ist, finden ergänzend die AGB von C&P Anwendung.